



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Geplante Zuständigkeit(en) der Eingliederungshilfe in Rheinland- Pfalz

Joachim Speicher

Abteilungsleiter



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Gesetzliche Neubestimmung

Die Eingliederungshilfe wird aus dem SGB XII
(also aus der Sozialhilfe) herausgenommen und
im SGB IX n.F. integriert



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Das ist die Grundlage dafür, dass nicht mehr der
„Sozialhilfeträger nach SGB XII“ zuständig sein
wird, sondern der „Träger der
Eingliederungshilfe nach SGB IX“



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Wie wird dieser Träger geschaffen?

§ 94 Abs. 1 SGB IX

*„Die Länder bestimmen die für die Durchführung
dieses Teils zuständigen Träger der
Eingliederungshilfe“*



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Wie wird dieser Träger geschaffen?

§ 94 Abs. 2 SGB IX

„Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist
sicherzustellen, dass“

→ die Bestimmung erfolgt
durch ein Landesgesetz



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Was ist dabei zu tun?

§ 94 Abs. 2 SGB IX

*„Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist
sicherzustellen, dass“*

1. die Träger der Eingliederungshilfe nach ihrer Leistungsfähigkeit zur Erfüllung dieser Aufgaben geeignet sind (Eignungsprüfung)



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Was ist dabei zu tun?

§ 94 Abs. 2 SGB IX

*„Bei der Bestimmung durch Landesrecht ist
sicherzustellen, dass“*

2. die obersten Landessozialbehörden (hier das MSAGD)
die Träger bei der Durchführung der Aufgaben
unterstützen, wenn mehrere Träger der
Eingliederungshilfe bestimmt worden sind.
(Unterstützungspflicht)



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Was ist dabei zu tun? § 94 Abs. 2 SGB IX

3. Die obersten Landessozialbehörden sollen insbesondere

- den Erfahrungsaustausch zwischen den Eingliederungshilfeträgern ermöglichen
- und die Entwicklung und Durchführung von Instrumenten zur zielgerichteten Erbringung und Überprüfung von Leistungen und der Qualitätssicherung einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen fördern



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Die Aufgaben an das Land gehen aber noch weiter:
§ 94 Abs. 3 SGB IX

Das Land hat auf

- Flächendeckende
- Bedarfsdeckende
- Am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete

Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken!

Das Land hat die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages zu unterstützen.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Sicherstellungsauftrag des Eingliederungshilfeträgers?

Die Träger der Eingliederungshilfe haben im Rahmen ihrer
Leistungsverpflichtung

eine personenzentrierte Leistung für Leistungsberechtigte
unabhängig vom Ort der Leistungserbringung sicherzustellen
(Sicherstellungsauftrag).

Sie schließen hierzu Vereinbarungen mit den
Leistungsanbietern nach den Vorschriften des 8. Kapitels ab.
Im Rahmen der Strukturplanung sind die Erkenntnisse aus der
Gesamtplanung nach Kapitel 7 zu berücksichtigen.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Aus der Gesetzesbegründung:

Die Vorschrift normiert die Verpflichtung des Eingliederungshilfeträgers zur Sicherstellung eines bedarfsgerechten personenzentrierten Leistungsangebotes.

Sie korrespondiert mit der Aufgabe des Landes, den Eingliederungshilfeträger bei der Umsetzung des Sicherstellungsauftrages zu unterstützen.

Es handelt sich beim Sicherstellungsauftrag um eine objektiv-rechtliche Pflicht des Leistungsträgers, deren Nicht-Beachtung keinen subjektiven einklagbaren Rechtsanspruch des Einzelnen auslöst; aber das Land hat den Eingliederungshilfeträger im Zuge seiner damit gewonnenen Rechtsaufsicht zur Erfüllung seiner gesetzlichen Pflicht anzuhalten.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Vom Sicherstellungsauftrag direkt zum
§ 131 Abs. 1 SGB IX:

„Rahmenverträge zur Erbringung von Leistungen“

Die Träger der Eingliederungshilfe schließen auf
Landesebene (!!) mit den Vereinigungen der
Leistungserbringer gemeinsam und einheitlich (!)
Rahmenverträge ab.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Und jetzt wieder von §§ 95 und 131 wieder zurück zum „Was ist zu tun“:

§ 94 Abs. 4 SGB IX

Das Land hat eine Arbeitsgemeinschaft („Aufsichtsrat“) zu bilden, die die Förderung und Weiterentwicklung der Strukturen der Eingliederungshilfe betreibt.

Mitglieder sind:

- Vertreter*innen des MSAGD
- Vertreter*innen der Eingliederungshilfeträger
- Vertreter*innen der Leistungsanbieter
- Vertreter*innen der Verbände für Menschen mit Behinderungen

Das Land bestimmt durch Rechtsverordnung die Zusammensetzung und das Verfahren.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Nun zur aktuellen Beschlusslage:

Das MSAGD erarbeitet aktuell den Referentenentwurf eines Ausführungsgesetzes zum BTHG.

Die Bestimmung der Trägerschaft kann u.U. in einem eigenen Landesgesetz vorgezogen werden.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Für Menschen mit Behinderungen ab dem 18. Lebensjahr soll das Land zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt werden. (Unter 18-jährige, die in einer Maßnahme zur beruflichen Teilhabe sind, fallen auch unter die Zuständigkeit des Landes)

Für Menschen mit Behinderungen bis zum 18. Lebensjahr sollen die Kommunen (die Landkreise und Kreisfreien Städte) zum Träger der Eingliederungshilfe bestimmt werden. (Ab 18-jährige, die noch eine Schule besuchen, fallen auch unter die Zuständigkeit der Kommunen)



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse ?

Die kontroverse Diskussion um die bessere Träger-Variante setzt am falschen Punkt an:

Nicht die Frage, „Land allein oder Land/Kommunen ?“ beschreibt die zentrale Herausforderung, sondern:

Wie werden wir konsequent die Anforderungen der §§ 94, 95 umsetzen?



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Die Sorge der Gegner einer geteilten Trägerschaft klingt berechtigt, dass die Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse in Gefahr ist, wenn es in den Kommunen so unterschiedliche Standards und Angebotslagen gibt.

Durch eine alleinige Landeszuständigkeit und eine zentrale Steuerung der Eingliederungshilfestrukturen werden nicht automatisch in den Kommunen inklusive Strukturen hergestellt.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Die beiden Träger(ebenen) der Eingliederungshilfe über eine konsequente Umsetzung der Steuerung über die Vorschriften der §§ 94,95 SGB IX in die Verantwortung zu nehmen, ist die Absicht der avisierten Lösung

Die fachliche Perspektive, dass Inklusion „operativ“ nur lokal und niemals zentral umgesetzt werden kann, wird dabei berücksichtigt.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Die beiden Träger(ebenen) der Eingliederungshilfe über eine konsequente Umsetzung der Steuerung über die Vorschriften der §§ 94,95 SGB IX gemeinschaftlich in die Verantwortung zu nehmen, ist die Absicht der avisierten Lösung. Das BTHG ermöglicht diese zentrale Steuerung erstmalig.

Die Steuerung und Überwachung findet auf der Ebene der Obersten Landessozialbehörde statt – nicht auf der Ebene des Eingliederungshilfeträgers.

Die fachliche Perspektive, dass Inklusion „operativ“ nur lokal und niemals zentral umgesetzt werden kann, wird dabei berücksichtigt.



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAFIE

Land
Oberste Landessozialbehörde

Arbeitsgemeinschaft
§ 94 (4)

Eingliederungshilfeträger
Land LSJV

Eingliederungshilfeträger
Kommunen